

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung)

§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag

(3) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

	Ortschaftsräte Satuelle und Uthmöden	Ortschaftsräte Hundisburg, Süplingen und Wedringen
der Ortsbürgermeister	95 €	120 €
die Ortschaftsratsmitglieder	8 €	15 €

Ein Ortschaftsratsmitglied, das auch gleichzeitig Ortsbürgermeister ist, erhält nur die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Ausübung der Funktionen in der jeweiligen Feuerwehr:

1. Stadtwehrleiter	200 €/mtl.
2. Stellvertreter von 1.	100 €/mtl.
3. Ortswehrleiter Haldensleben	100 €/mtl.
4. Ortswehrleiter Ortsteile	70 €/mtl.
5. Stellvertreter von 3. – 4.	35 €/mtl.
6. Stadtjugendwart	50 €/mtl.
7. Jugendwart	45 €/mtl.
8. Kinderfeuerwehrwart	45 €/mtl.
9. Digitalfunkbeauftragter	45 €/mtl.
10.a) ehrenamtlicher Sicherheitsbeauftragter für Ortswehr Haldensleben	30 €/mtl.
b) ehrenamtlicher Sicherheitsbeauftragter für andere Ortswehr	je 20 €/mtl.
11. Ausbilder (Grundausbildung)	5 €/je Stunde.

Voraussetzung für einen Einsatz als Ausbilder (Grundausbildung) ist die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Gruppenführer“ und am Lehrgang „Ausbildungslehre“. Grundlage für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Ausbilder bildet ein vom Stadtwehrleiter unterzeichneter Ausbildungsplan. Der Einsatz mehrerer Ausbilder nebeneinander ist im Ausbildungsplan zu begründen und unterliegt der Genehmigung durch den Stadtwehrleiter.

Werden durch ein Mitglied im aktiven Einsatzdienst mehrere Funktionen/ Aufgaben ausgeübt, erhält es die Aufwandsentschädigungen kumulativ.

§ 18 Aufwendungen für Ehrungen

(1) Die Ehrenbeamten der Stadt (Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Ortsbürgermeister) erhalten ab dem 50. Geburtstag zu runden Geburtstagen vom Bürgermeister ein Blumenpräsen und ein Geschenk im Wert von 50,00 Euro. Andere Geburtstage und private Jubiläen von Angehörigen der Feuerwehr werden durch die verantwortlichen Führungskräfte gewürdigt. Die Aufwendungen hierfür sind durch die Ortswehr zu decken.

- (2) Ab dem 70. Lebensjahr erhalten Mitglieder der Feuerwehr, des Stadtrates und der Ortschaftsräte alle fünf Jahre zu den Geburtstagen eine Glückwunschkarte vom Bürgermeister. Ab dem 90. Geburtstag überbringt der Bürgermeister die Glückwünsche persönlich.
- (3) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle zehn Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde, einer Medaille und eines Gutscheins **oder Blumenpräses** im Wert von 10 €. Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren, so wird die Ehrung nur in der Feuerwehr vorgenommen, in die der Kamerad zuerst eingetreten ist.
- (4) **Wird einem Mitglied im aktiven Einsatzdienst durch den Träger der Feuerwehr ein Dienstgrad verliehen, erfolgt dies in Form einer Urkunde und eines Gutscheins oder Blumenpräses im Wert von 10 €.**
- (5) **Mitglieder im aktiven Einsatzdienst, die gleichzeitig für ein Dienstjubiläum nach Abs. 3 geehrt werden und einen Dienstgrad nach Abs. 4 verliehen bekommen, erhalten einen Gutschein oder ein Blumenpräses im Wert von 20 €.**
- (6) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen wird vom Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr. Der Kamerad erhält ein Blumenpräses und ein Geschenk im Wert von 25,00 Euro.
- (7) Der Bürgermeister gratuliert zum 50., 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläum eines Mitgliedes der Feuerwehr und des Stadtrates wie bei allen Bürgern persönlich. Bei den genannten Ehejubiläen von Ortschaftsratsmitgliedern gratuliert der Ortsbürgermeister persönlich. Alle anderen Hochzeitsjubiläen von Feuerwehrangehörigen sind durch die Führungskräfte der Ortswehr zu würdigen. Die Aufwendungen hierfür sind durch die Wehr selbst zu decken.
- (8) Bei Tod eines Ehrenbeamten der Stadt (Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie Ortsbürgermeister) ist ein Vertreter der Stadt beim Begräbnis anwesend und überbringt einen Kranz. Beim Tod anderer Feuerwehrangehöriger erhalten die Hinterbliebenen eine Beileidskarte vom Bürgermeister.
- (9) Geschenke für Jubiläen anderer Feuerwehren sind durch die Feuerwehr selbst zu decken.